

16/5. 1918

16
M

Brennholzhandel und Höchstpreise in der Gemeinde Bern

Die Unsicherheit unserer Kohlenversorgung für den kommenden Winter hat den Kleinholzhandel in der Gemeinde Bern in unerfreulicher Weise beeinflusst. Es wird namentlich über den hohen Preis der Bedelen geklagt und dies veranlaßt uns, hier einige Erläuterung über den Handel mit Bedelen und den Wert derselben zu geben. Für alle übrigen Holzarten wie Kasten-, Scheiter-, Reis- und Stockholz sind Höchstpreise für die Gemeinde Bern festgesetzt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Materials und die Größen der Bedelen mußte von einer Festsetzung von Höchstpreisen hiefür Umgang genommen werden, indem es zu kompliziert war, alle Variationen unter einen Hut zu bringen. Für Bedelen, die man im Herbst 1917 in Bern für 80 Rappen per Stück erhielt, werden heute sogar Preise von Fr. 1.30 bis Fr. 1.60 verlangt. Vergleicht man diese Preise zum wirklichen Inhalt der in einer Bedelen enthaltenen Holzmenge, so kommt man zum Schlusse, daß dieses Holzsortiment viel zu teuer ist und daß die Holzverbraucher mehr auf alle übrigen Holzarten greifen sollten, die relativ billiger sind. Folgende Berechnung beweist dies:

100 Stück tannene Bedelen von 80 Zentimeter Umfang und 80 Zentimeter Länge enthalten zirka zwei Ster Holz und werden heute in Bern oft mit Fr. 130 bis Fr. 150 bezahlt. Für tanneles Scheiterholz, vier Schnitt, in Kisten von $1\frac{1}{2}$ Kubikmeter Inhalt (= ein Ster Spalten) muß man heute nach dem Höchstpreis in der Gemeinde Bern ab 1. Mai 1918 franko ins Haus auf den Estrich getragen Fr. 40.50 bezahlt werden, so daß zwei Ster von diesem Holz auf Fr. 81 zu stehen kommen, was zum Vergleich der Bedelen eine Differenz von Fr. 50 bis Fr. 70 auf die zwei Ster ausmacht.

100 Stück buchene Bedelen von 80 Zentimeter Umfang und 80 Zentimeter Länge enthalten zirka zwei Ster Holz und werden heute in Bern oft mit Fr. 150 bis Fr. 180 bezahlt. Der Höchstpreis in der Gemeinde Bern ab 1. Mai 1918 für buchenes Scheiterholz, vier Schnitt, in Kisten von $1\frac{1}{2}$ Kubikmeter Inhalt (= ein Ster Spalten) franko ins Haus auf den Estrich getragen beträgt Fr. 48. Auch hier ergibt sich für zwei Ster von diesem Holz ein Betrag von Fr. 96, gegenüber Fr. 150 bis Fr. 180 für gleichviel Holz in Bedelen. Hier ist noch zu bemerken, daß man beim Scheiterholz keine weiteren Arbeiten zu verrichten hat, während bei den Bedelen dieselben erst nach Hause geführt und verarbeitet werden müssen.

Bei kleineren Bedelen werden die Differenzen noch größer, indem der effektive Inhalt bei diesen Sortimenten sehr minim ist, so enthalten zum Beispiel 100 Stück Bedelen von 60 Zentimeter Umfang und 60 Zentimeter Länge bloß noch 0.85 Ster Holz, trotzdem verringert sich der Preis nur wenig von demjenigen der größeren Bedelen.

Was die Höchstpreise für den Kleinerkauf von Brennholz in der Gemeinde Bern selbst anbetrifft (vergleiche zum Beispiel „Stadtanzeiger“ vom 1. Mai 1918), so sollten die Konsumenten dieselben mehr beachten und eventuell Ueberschreitungen dem Brennstoffamte sofort anzeigen, damit die Schuldigen dem Richter überwiesen werden können. Das Brennstoffamt ist stets bereit, Auskunft zu erteilen über alle Höchstpreise die für Brennmaterialien in der Gemeinde Bern Gültigkeit haben. Es herrscht heute vielfach die Meinung, ein sogenannter Scheiterster sei gleich dem Inhalt eines Kubikmeters, dies ist nicht zutreffend, indem ein Scheiterster = $1\frac{1}{2}$ Kubikmeter Inhalt enthalten soll. Die Bestellung von Brennholz (Scheiter) sollte immer in Kubikmeter angegeben werden, damit die Preisansätze nach den Höchstpreisen verglichen werden können. Die Höchstpreise sind für $1\frac{1}{2}$ Kubikmeter, 1 Kubikmeter und $\frac{1}{2}$ Kubikmeter festgesetzt. Die Behälter der Holzhändler sollen ge-eicht sein.

Zum Schlusse sei hier noch erwähnt, daß die Holz-konsumenten, die zurzeit Holz auf Lager haben, dasselbe an luftigen und trockenen Orten aufbewahren sollen. Es ist namentlich das Buchenholz, das unter Feuchtigkeit und in muffigen Räumen stark leidet und viel an seinem Brennwert einbüßt. Buchenholz sollte also nicht im Keller remisiert werden. Buchenes Rundholz muß baldmöglichst gespalten werden, wenn es vor dem Erfrieren bewahrt werden soll. Es ist Pflicht eines jeden Konsumenten, darauf zu achten, daß ihm dieses kostbare Brennmaterial vollständig erhalten bleibt; nur so wird er den demselben im Winter seinen Nutzen haben.

Bern, den 16. Mai 1918.

Städt. Amt für Brennstoffversorgung Bern.